

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung 4 – Personal  
Rittnerstraße 13  
39100 BOZEN

- 4.2 Verwaltungspersonal
- 4.3 Schulpersonal
- 4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal

### Wartestand für Personal mit Kindern

(Artikel 50 – 51 des BÜKV vom 12. Februar 2008)

- Unbezahlter Wartestand für Kinder (ohne Dienstleistung)
- Reduzierter Wartestand für Kinder (mit Dienstleistung in Teilzeit mit  Wochenstunden)

Antragsteller/in  Matr. Nr.   
geboren am

- mit unbefristeten Arbeitsverhältnis
  - mit befristeten Arbeitsverhältnis, mind. 3 Jahren Dienst und Eignung
  - mit befristeten Arbeitsverhältnis, mind. 4 Jahren Dienst ohne Eignung – verwaltungstechnisch
- beantragter Zeitraum vom  bis  (beide Daten inbegriffen)

für den Sohn/die Tochter  geb. am

**Steuernummer Sohn/Tochter:**

bereits beanspruchter Wartestand oder Teilzeitwartestand (bei anderen öffentlichen Körperschaften):

- NEIN
- JA

vom  bis  Arbeitgeber

bereits beanspruchte Zeiträume der Elternzeit (bei anderen Arbeitgebern):

- NEIN
- JA

vom  bis  Besoldung  % Arbeitgeber

vom  bis  Besoldung  % Arbeitgeber

oder wenn in Tagen:  Tage (Anz.) - Besoldung  % Arbeitgeber

=====

**vom anderen Elternteil** (Zu- und Vorname)

bereits beanspruchter **Wartestand oder Teilzeitwartestand:**

- NEIN
- JA

vom  bis  Besoldung  % Arbeitgeber

vom  bis  Besoldung  % Arbeitgeber

bereits beanspruchte Zeiträume der **Elternzeit**:

NEIN

JA

vom  bis  Besoldung  % Arbeitgeber

vom  bis  Besoldung  % Arbeitgeber

oder wenn in Tagen:  Tage (Anz.) - Besoldung  % Arbeitgeber

**Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.**

*(Datum)*

\_\_\_\_\_

*(Unterschrift)*

=====

Der direkte Vorgesetzte bestätigt, dass dieser Antrag am  vorgelegt wurde

*(Datum)*

\_\_\_\_\_

*(Unterschrift des Direktors/der Direktorin)*

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Durchführungsverordnung Nr. 20 vom 30.05.2003 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Personalabteilung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.